

„Gerechtigkeit statt Wohltätigkeit“

Christoph Blumhardts gesellschaftspolitisches Erbe

Grußwort zum Festakt im Kurhaus Bad Boll am 3.10.2014

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass so viele Interessierte sich zu dieser Tagung „Gerechtigkeit statt Wohltätigkeit“ angemeldet haben. Dies zeigt auch mir als Vertreter des Oberkirchenrates und damit der Landeskirche, dass das Erbe Blumhardts bis heute von Bedeutung ist.

Mit Christoph Blumhardt ist die Landeskirche in ihrer Vergangenheit ja nicht immer glimpflich umgegangen, wie Herr Hübner schon andeutete. Nach seinem Eintritt in die SPD und der Bewerbung auf das Landtagsmandat wurde ihm der Pfarrertitel entzogen. In dem Heftchen „Evangelische Friedensväter und Friedensmütter in Württemberg“, das Ihnen zu Christoph Blumhardt in der Tagungsmappe beiliegt, heißt es:

„Wer war dieser Christoph Blumhardt aus Bad Boll? Von seiner Kirche geächtet und gleichzeitig von besonderer Ausstrahlung. Er wurde der geistige Vater der so genannten ‚Religiösen Sozialisten‘, die vor allem in der Schweiz um die Theologen Hermann Kutter, Leonhard Ragaz und Karl Barth sich scharten. Es war vor allem seine ‚Reich-Gottes‘-Botschaft, die viele bis in unserer Gegenwart fasziniert und inspiriert hat.“

In der Tat: Christoph Blumhardts Theologie ist bis heute faszinierend. Die Klarheit, mit der er vom immer noch lebendigen göttlichen Wirken zu berichten weiß und daraus eine eindringliche Theologie der Hoffnung entfaltet, ist ein starkes Erbe. Wir sollten es heute sehr ernst in unseren Kirchen nehmen.

Bevor ich zum Oberkirchenrat berufen wurde, war ich Gemeindepfarrer in Göppingen an der Reuschkirche. Unser Gemeindehaus war das Blumhardtthaus.

Es wurde 1974 erbaut unter meinem Vorgänger Klaus Scheffbuch, dem späteren Dekan von Esslingen. Er hatte diesen Namen vorgeschlagen, und hatte dabei sehr bewusst auch an Christoph Blumhardt d.J. gedacht. Denn das Filstal ist geprägt durch die Industrialisierung. Und der jüngere Blumhardt hatte sich in besonderer Weise der Arbeiterschaft zugewandt. Das Gemeindegebiet liegt oberhalb der großen Göppinger Firmen Schuler, Märklin und Boehringer. Blumhardts Anliegen und die Verbundenheit zur Arbeiterschaft sollte durch die Namensgebung zum Ausdruck kommen.

Im neu erbauten Gemeindehaus hielt Landesbischof Dr. h.c. Helmut Claß damals einen Vortrag über „Blumhardt Vater und Sohn. Anruf und Anstoß heute.“¹ Dort sagte er:

„Der Sohn Blumhardt dachte hier (sc. bei politischen Urteilen auf der Kanzel) — zumindest zeitweise — erheblich anders (sc. als sein Vater). Nicht, daß er das Reich Gottes mit Politik verwechseln oder vermengen wollte! Seine politischen Stellungnahmen haben zweierlei zum Hintergrund:

Jesus Christus will hinein in die Welt.

Kein Lebensgebiet darf ihm verschlossen bleiben. Auch für den Bereich der Politik gilt: Jesus ist überall der Sieger.

Jesus Christus will seine heilende Liebe ganz unten, in den Tiefen menschlichen Elends unter Beweis stellen.

»Jesus ist in den Höllen, die sich die Menschen machen. Wenn nun der Heiland über die Frommen weg zu den Armen und Elenden geht, so muß auch unsere Frömmigkeit einen Zug zu den Niedrigen bekommen und ihnen das Evangelium bringen, die frohe Botschaft, daß es besser wird in der Welt. Das Seufzen der Armen muß einen Mund bekommen, wir müssen den um ihre Menschenrechte schreienden Armen Recht geben.« (19f).

¹ Helmut Claß, Blumhardt Vater und Sohn. Anruf und Anstoß heute, Metzingen 1976.

„Blumhardt blieb dabei, der Sozialismus sei ein Programm, das »mehr als andere Erscheinungen im Völkerleben Jesusgedanken befördern kann«. Gleichzeitig stellte Blumhardt aber fest: »Der Sozialismus, den wir heute ausmalen, gehört doch zu der Welt, die vergeht, und enthält nicht die Gemeinschaft der Menschen, wie sie einmal durch den Geist Gottes kommt; und ein zu starkes Eintreten für die heutigen Anschauungen bekommt einen Nebengeschmack, der störend wirkt im reinen Dienst Gottes.«

Ist Blumhardt also gescheitert bei seinem Versuch, die Königsherrschaft Jesu Christi im politischen Bereich verwirklichen zu helfen? Ja und Nein. *Ja* — insofern er feststellte: »Der Versuch, meine Gottesidee ins Irdische zu tragen, konnte keine Wurzel bekommen in einer Zeit, da die Menschen von falschen Hoffnungen erfüllt sind. Sie allein können keine Menschheit des Glücks schaffen. Man muß jetzt erst scheitern an dem Felsen des Irdischen, um das Höhere zu begreifen.« *Nein* — insofern Blumhardt mit seinem aktiven Eintreten für die Arbeiterschaft und die Kleinbauern jedem Zeugen des Evangeliums unübersehbar deutlich macht, daß die Liebe Gottes zur Welt nicht nur bezeugt, sondern gelebt werden will, und zwar unten“ (21f). Soweit Bischof Claß.

Diese Anstöße sind für uns gerade auch heute eine große Herausforderung und bleibende Verpflichtung. Blumhardts theologische Einsichten und sein politisches Engagement aus seiner christlichen Überzeugung heraus, das eben von Anfang nicht vollkommen in Parteipolitik aufging, soll uns heute noch Ansporn sein.

Ein Tag nach der Entziehung des Pfarrertitels durch das Konsistorium legte Christoph Blumhardt am 15. November 1899 hier im Kurhaus ein Wort aus dem Hebräerbrief aus unter der Überschrift „Der ein solch Widersprechen von den Sündern geduldet hat“. Er sagte damals: „Durch den Herrn Jesus kommt es auf Erden zu einem neuen Glaubensfeuer. Und wenn das Feuer des Glaubens aufgeht, so ist die Sünde fort, die an Gott verzagt.“ Natürlich gibt es viele Gläu-

bige, so Blumhardt weiter, die „ohne dieses Feuer“ leben können. „Ihren Glauben wird man ihnen nirgends übel nehmen; denn sie schicken sich in die Zeit und beugen den Gedanken an Gott unter die Welt und unter die Geschichte der Welt. Dann geht das Feuer aus, und nun können sie natürlich sehr behaglich leben.“ Das war natürlich nicht sein Leben. Dagegen ruft er seinen Zuhörenden in diesem Festsaal zu: „Überall in der ganzen Welt, wo man an Gott verzagt, müsst ihr das Feuer anzünden. Ihr müsst es versuchen, das der Welt entgegengesetzte Feuer anzuzünden!“ Es ist beeindruckend, wie Christoph Blumhardt nach dieser Entscheidung des Konsistoriums an seiner Hoffnung und seiner Theologie festgehalten hat.

Solch ein Feuer brauchen wir heute.

Ich freue mich, dass Sie miteinander sich auf diesen Weg machen und auf dieser Tagung eine Blumhardt-Sozietät gründen. Von Seiten der Landeskirche kann ich Ihnen nur zurufen: Gehen Sie diesen Schritt! Es ist wunderbar, dass mit dem Archiv der Familie Blumhardt wesentliche Materialien in die Akademie Bad Boll kommen. Wir von Seiten der Landeskirche begrüßen dies sehr. Ich persönlich werde Mitglied der Blumhardt-Sozietät werden und verspreche Ihnen, dass ich die Sozietät auch von Seiten der Landeskirche unterstützen werde, wo immer es mir möglich ist.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes Gelingen, vor allem aber Gottes Geist und Segen.

Lieber Herr Heckel,

in aller Eile, da ich in Vorbereitung auf die Tagung bin, lasse ich Ihnen einige Bruchstücke für ein mögliches Grußwort zukommen. Sie sehen, dass ich dort „in die Kerbe schlage“, wo es um das Verhältnis der Landeskirche zu C. Blumhardt, aber auch um das mögliche Sympathisieren mit der Blumhardt-Sozietät geht. Hier müssten Sie natürlich die entscheidende Ergänzung oder natürlich Korrektur vornehmen.

Zum Hintergrund:

- Es haben sich nun 130 Teilnehmende angemeldet. Dies ist sehr viel mehr, als wir erwartet haben.
- Durch Gespräche mit den Urenkeln Blumhardts ist es mir gelungen, das Familienarchiv der Familie Blumhardt in die Akademie zu holen. Die gesamten Duplikate aller Briefe, Ansprachen, Reden usw. stehen uns bald zur Verfügung. Es kommen also große Aufgaben auf die Sozietät zu. Den Satzungsentwurf sehen Sie in der Anlage. Hier gibt es auch einen Wissenschaftlichen Beirat, wo ich im Entwurf vorgesehen habe, dass dort ein Vertreter des OKR Mitglied ist. Sie müssen sagen, ob dies realistisch machbar ist.
- Es wäre natürlich interessant, wenn auch eine landeskirchliche Institution wie z. B. die Akademie Mitglied der Sozietät werden könnte, was natürlich nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich ist.

Wir können uns ja über das eine oder andere noch am Freitag abstimmen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen damit habe helfen können.

Herzliche Grüße,

Ihr
Jörg Hübner

Prof. Dr. Jörg Hübner

Geschäftsführender Direktor

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11
73087 Bad Boll
Tel. 07164 79-207 | Fax 07164 79-5207
Mobil: 0170 3185747
E-Mail: joerg.huebner@ev-akademie-boll.de
Homepage: www.profhuebner.de

Internet: www.ev-akademie-boll.de
Newsletter: www.ev-akademie-boll.de/themenueberblick.html
Das Akademieprogramm zum Downloaden:
www.ev-akademie-boll.de/akademieprogramm.html
<http://www.facebook.com/EvangelischeAkademieBadBoll>
<http://twitter.com/#!/EvAkademieBoll>

1 Satzung der Blumhardt-Sozietät e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Blumhardt-Sozietät e.V.
- (2) „Der Verein hat seinen Sitz in Bad Boll und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

- (4) Zweck des Vereins ist es, das Interesse und die Auseinandersetzung mit C. Blumhardt auf Dauer zu stellen und in Bad Boll fest zu verankern.
- (5) Diese Arbeit geschieht folgendermaßen: Die Blumhardt-Sozietät regt die wissenschaftliche Aufarbeitung der noch vorhandenen Archivalien Blumhardts und seiner theologisch-ethischen Arbeit an. Sie führt einmal im Jahr eine Tagung zu C. Blumhardt in der Evangelischen Akademie Bad Boll durch.
- (6) Die Wirksamkeit der Blumhardt-Sozietät erfolgt in enger Abstimmung mit der Leitung der Evangelischen Akademie Bad Boll.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember des auf das Eintrittsdatum folgenden Kalenderjahrs und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgerecht und schriftlich der Austritt erklärt wird.
- (2) Der Eintritt von Mitgliedern bedarf der Schriftform.

Der Aufnahmeantrag soll an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

(3) Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes
 - (b) durch den Tod eines Mitgliedes
 - (c) durch den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; Sie/er hat in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.
- (4) Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 6

2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er wird im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres erhoben. Die Mitgliederversammlung legt eine Finanzordnung fest, in der die Mitgliedsbeiträge definiert werden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird aus folgenden Vereinsmitgliedern gebildet:
 1. Der/dem Vorsitzenden des Vereins
 2. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister

4. bis zu 3 Besitzerinnen oder Besitzern
 5. eine von der Direktion der Evangelischen Akademie Bad Boll benannte Person als geborenes Mitglied
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 (1) Ziffern 1- 4 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
 - (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung so zu erfolgen, dass zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Sitzungstag mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende formgerecht ohne Einhaltung einer Frist einladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 2 ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der erschienen Mitglieder sich durch Beschluss mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der anwesenden oder entschuldigten Mitglieder den Vorstand und für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidungen über Ermäßigungen im Einzelfall obliegen dem Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Verwendung der Mittel.

(8) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dieser umfasst insbesondere einen Bericht

1. über die Aktivitäten des Vereins
2. über die Verwendung der Mittel
3. über die Finanzlage

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und einem teilnehmenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden Unterzeichnet an ihrer/seiner Stelle das Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

(10) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der den Vorstand bei seinen Entscheidungen berät.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus 6 Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen werden. Die Berufung erfolgt für zwei Jahre.

(3) Mitglied im wissenschaftlichen Beirat sollen sein: Ein Mitglied einer Theologisch-Evangelischen Fakultät, ein Mitglied des Vereins Württembergische Kirchengeschichte, ein Mitglied des Oberkirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, ein Sozialethiker aus dem Bereich der EKD, ein Historiker sowie das von der Evangelischen Akademie Bad Boll berufene Mitglied.

(4) Die/der Vorsitzende der Sozietät bzw. sein/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter ist geborenes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates.

(5) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Von den Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das dem Vorstand vorgelegt wird.

(6) Die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates, der zu den Sitzungen einlädt, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Die zu beratenden Punkte werden mit der/dem Vorsitzender der Sozietät vor dem Versenden der Einladung abgestimmt.

§ 11

3 Änderung der Satzung – Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss, durch den die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht

erreicht, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Akademie Bad Boll. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bad Boll, den

Auf der Gründungsversammlung amin Bad Boll durch nachfolgende Gründungsmitglieder beschlossen: